

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

A. Problem und Ziel

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 2022 ihren GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die darin enthaltenen Festlegungen zum Bereich der Konditionalität werden auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung durch die Regelungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung gespiegelt.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Observation Letter vom 20. Mai 2022 ihre Anmerkungen zum deutschen GAP-Strategieplan mitgeteilt. Die mitgeteilten Anmerkungen betreffen auch verschiedene Aspekte der Konditionalität, die im Rahmen mehrerer Gespräche mit der Europäischen Kommission erörtert wurden. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden Anpassungen am deutschen GAP-Strategieplan vorgenommen. Diese betreffen im Bereich der Konditionalität insbesondere die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Der angepasste GAP-Strategieplan wurde der Europäischen Kommission am 30. September 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die vorgenommenen Anpassungen des deutschen GAP-Strategieplans müssen nunmehr in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nachvollzogen werden.

B. Lösung

Die in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erforderlichen Anpassungen betreffen insbesondere Änderungen im Kapitel 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Ferner werden in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung digitalisierungshemmende Schriftformerfordernisse abgebaut sowie redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

C. Alternativen

Die Verordnung ist erforderlich für die Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 12 600 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 87 600 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 9 und des § 12 Absatz 7 und 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- der §§ 15 und 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom [...] wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Überprüfung der Genehmigung zur erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen“ ersetzt.
 - b) Der Inhaltsübersicht werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 5 Frühe Sommerkulturen“

„Anlage 6 Klassenzeichen für Bodenarten für schwere Böden“

2. In § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Absatzes 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 4“ ersetzt und nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „landwirtschaftlicher Parzellen zur Gebietskulisse“ durch die Wörter „der Gebietskulisse zu den landwirtschaftlichen Parzellen“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Überprüfung der Genehmigung der erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen

(1) Wer eine landwirtschaftliche Fläche in einer nach § 11 festgelegten Gebietskulisse erstmalig durch eine Drainage oder einen Graben entwässern will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nur unter Beachtung klimarelevanter Belange, insbesondere der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, erteilen. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde.

(2) Wer eine bestehende Drainage oder einen bestehenden Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in einer nach § 11 festgelegten Gebietskulisse in der Art und Weise erneuern oder instand setzen will, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nach Satz 1 nur erteilen, sofern die aufgrund der Erneuerung oder Instandsetzung der Drainage oder des Grabens erfolgende Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus für die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betroffenen Fläche zwingend erforderlich ist, dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Natur und der sonstigen Umwelt führt und klimarelevante Belange im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beachtet werden. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Bei einer Kontrolle nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes hat der Begünstigte die Genehmigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 den zur Kontrolle befugten Personen vorzulegen.“

6. In § 16 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „gehört“ die Wörter „und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres hat der Begünstigte auf mindestens 80 Prozent des Ackerlandes seines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung nach Satz 1 hat zu erfolgen durch:

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide,
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
7. eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder
8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Sofern eine Stoppelbrache nach Satz 2 Nummer 4 oder Mulchauflage nach Nummer 6 als Mindestbodenbedeckung erfolgt, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Begünstigte auf

1. Ackerland mit zur Bestellung im folgenden Jahr vorgeformten Dämmen in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zulassen,
2. Ackerland mit im folgenden Jahr angebauten frühen Sommerkulturen nach Anlage 5 eine Mindestbodenbedeckung nach Absatz 1 Satz 2 in der Zeit vom 15. September bis zum 15. November des Antragsjahres sicherstellen,
3. Ackerland auf schweren Böden nach Anlage 6 oder solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt in der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres eine Mindestbodenbedeckung nach Absatz 1 Satz 2 sicherstellen.

(3) In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres hat der Begünstigte auf den Dauerkulturflächen seines Betriebes, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.“

b) In Absatz 4 wird in den Sätzen 1, 3 und 4 jeweils das Wort „Ansaat“ durch das Wort „Aussaat“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder landwirtschaftlichen Parzelle“ durch die Wörter „mindestens 33 Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „2.6.“ durch die Angabe „2.8.“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Begünstigte ist verpflichtet, auf zu der Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlandes seines Betriebes einen Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen.“
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat hat der Begünstigte spätestens im dritten Jahr einen Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Der Begünstigte ist verpflichtet, auf dem nach Anwendung der Absätze 1 und 2 verbleibenden Ackerland seines Betriebes spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht auf Ackerland mit folgenden Hauptkulturen
1. Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes,
 2. Tabak,
 3. Roggen in Selbstfolge.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 im einleitenden Satzteil werden jeweils die Wörter „Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht“ durch die Wörter „Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „gelten die Verpflichtungen nach Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Begünstigte ist verpflichtet, die nichtproduktiven Flächen seines Betriebes während des gesamten Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat nach Satz 1 darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor,

wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf Flächen nach Satz 1 untersagt. Abweichend von Satz 4 ist eine Bodenbearbeitung zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung nach Satz 1 durch Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „15. August eines Jahres“ werden durch die Wörter „1. September des Antragsjahres“ ersetzt.

bb) Die Wörter „oder Pflanzung“ werden gestrichen.

cc) Folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.“

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der Fußnote 1 wird die Angabe „, August 2017“ gelöscht.

b) In der Fußnote 2 wird der Satz 3 aufgehoben.

12. Folgende Anlagen 5 und 6 werden angefügt:

„Anlage 5 (Zu § 17)

Frühe Sommerkulturen

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März des Antragsjahres, in Lagen über 500m NN bis zum 15. April des Antragsjahres, erfolgt:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse,

2. Leguminosen ohne Sojabohnen,

3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Anlage 6 (Zu § 17)

Klassenzeichen für Bodenarten für schwere Böden

Klassenzeichen für Bodenarten nach dem Bodenschätzungsgesetz	L T, LT sL, sL/S T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/SI, LT/S, L/SI
--	--

	L/S L/Mo, LMo, TMo, T/Mo LT/Mo“.
--	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 2022 ihren GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die darin enthaltenen Festlegungen zum Bereich der Konditionalität werden auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung durch die Regelungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der der GAP-Konditionalitäten-Verordnung gespiegelt.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Observation Letter vom 20. Mai 2022 ihre Anmerkungen zum deutschen GAP-Strategieplan mitgeteilt. Die mitgeteilten Anmerkungen betreffen insbesondere auch verschiedene Aspekte der Konditionalität und wurden im Rahmen mehrerer Gespräche mit der Europäischen Kommission erörtert. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden verschiedene Anpassungen am deutschen GAP-Strategieplan vorgenommen. Diese betreffen im Bereich der Konditionalität insbesondere die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard). Die vorgenommenen Anpassungen des deutschen GAP-Strategieplans müssen nunmehr in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nachvollzogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die erforderlichen Anpassungen betreffen insbesondere Änderungen im Kapitel 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und hier schwerpunktmäßig die Regelungen zu den GLÖZ-Standards 2, 6 und 7. Hervorzuheben sind dabei die Einführung einer Genehmigungspflicht insbesondere für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, die Normierung verschiedener Zeiträume für die Mindestbodenbedeckung und die Ausweitung der Möglichkeiten beim Fruchtwechsel. Ferner werden in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung digitalisierungshemmende Schriftformerfordernisse abgebaut sowie redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

III. Alternativen

Alternativen zum Erlass einer Änderungsverordnung bestehen nicht. Die durch sie vollzogenen Änderungen an der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sind hinsichtlich der Genehmigung des angepassten deutschen GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des darin genannten künftigen anzuwendenden EU-Rechts zur Konditionalität im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Grundentscheidungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes weiter konkretisieren. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 13.a wird durch die Regelung gefördert. Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die ebenfalls erstmals normierte Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben im Falle einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus leistet einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung (Nummer 4.c) Rechnung getragen, da der Schutz von Böden und Gewässern weiter gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Regelung der Konditionalität bereits durch das zugrundeliegende EU-Recht ausgelöst, in geringem Umfang durch das GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung.

Zudem wird Erfüllungsaufwand in einem geringen, nicht bezifferbaren Umfang dadurch reduziert, dass die Möglichkeiten zur Vorlage von elektronischen statt schriftlichen Erklärungen ausgebaut werden.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorliegende Änderungsverordnung entsteht weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die ebenfalls erstmals normierte Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben im Falle einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich circa 400 Anträge gestellt werden.

Bei einem Arbeitsaufwand (Einarbeitung in die Genehmigungspflicht und Ausfüllen von Formularen) von 1,5 Stunden je Antrag, für den durchschnittlich Lohnkosten in Höhe von 21,00 Euro je Stunde anzusetzen sind. Es ergeben sich damit Lohnkosten in Höhe von 12 600 Euro jährlich. Dieser Betrag entspricht im Ergebnis dem voraussichtlichen Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Länder

Neuer Erfüllungsaufwand für die Länder, der nicht bereits durch das GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder die GAP-Konditionalitäten-Verordnung ausgelöst ist, ergibt sich vorliegend durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die ebenfalls erstmals normierte Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben im Falle einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus.

Dies bedingt einen Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 87 600 Euro. Es wird dabei davon ausgegangen, dass jährlich circa 400 Anträge gestellt werden, bei einem Arbeitsaufwand (formelle und inhaltliche Prüfung) von fünf Stunden je Antrag, sowie bei einem durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 43,80 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung erhöhen sich die Kosten für die Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, da sie der Änderung der unbefristeten GAP-Konditionalitäten-Verordnung dient.

Die Verordnung sieht Änderungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vor, die ab deren Anwendungsbeginn gelten sollen. Daher kann auf die Ausführungen zu deren Evaluierung in der Bundesrats-Drucksache 817/21 verwiesen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die neu hinzugekommenen Anlagen 5 und 6 ergänzt. Ferner wird die Überschrift des § 13 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3)

Die Änderungen in § 3 zielen darauf ab, durch die Ergänzung einer elektronischen Alternative digitalisierungshemmende Formerfordernisse zu reduzieren und die Norm zukunftsfähig auszugestalten. Dazu werden technikoffene Formulierungen verwendet.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Die Änderungen in § 4 zielen ebenfalls darauf ab, durch die Ergänzung einer elektronischen Alternative digitalisierungshemmende Formerfordernisse abzubauen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 11)

Die geänderte Formulierung hat lediglich klarstellenden Charakter. In methodischer Hinsicht hat die Zuordnung einer Gebietskulisse zu einzelnen Grundstücken mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erfolgen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 13)

Im Rahmen der unter A. genannten Gespräche wurde von Seiten der Europäischen Kommission die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren durch Drainagen oder Gräben gefordert. Dem wird mit dem neu gefassten § 13 Absatz 1 Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 2 zur Genehmigungspflicht für die Erneuerung oder Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben soweit diese zu einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus führen, trägt wiederum einer Forderung der Europäischen Kommission Rechnung. Andererseits wird dem Anliegen von Seiten der Länder entsprochen, wonach eine Instandsetzung und Erneuerung, die zu keiner Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus der jeweils vorhandenen Drainage oder des jeweiligen Grabens führt, weiterhin genehmigungsfrei möglich sein soll.

In Absatz 3 wird die Vorlagepflicht im Rahmen einer Kontrolle nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes normiert.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 16)

In den Absätzen 2, 3 und 4 wird im Ergebnis der unter A. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission die Bezugnahme auf Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz jeweils am Ende des ersten Halbsatzes gestrichen. Damit soll verhindert werden, dass eine Vermischung verpflichtender Grundanforderungen und freiwilliger Maßnahmen erfolgt.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 17)

In Absatz 1 Satz 1 wird im Ergebnis der unter A. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission der Beginn des Zeitraums für die verpflichtende Mindestbodenbedeckung vom 1. Dezember des Antragsjahres auf den 15. November des Antragsjahres vorverlegt. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 zählt die zulässigen Arten der Mindestbodenbedeckung auf Ackerland abschließend auf. Innerhalb des Zeitraums der Mindestbodenbedeckung ist ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung möglich.

In Absatz 2 werden für die Sonderfälle (Dämme, frühe Sommerkulturen, schwere Böden) von der Grundregel des Absatz 1 Satz 1 abweichende Zeiträume für die Mindestbodenbedeckung eröffnet.

In Absatz 3 wird die Mindestbodenbedeckung für Dauerkulturflächen, die für Rebflächen oder Obstbaumkulturen genutzt werden, normiert.

Die Änderungen in Absatz 4 sind rein redaktioneller Art und führen zu keiner inhaltlichen Änderung bestehender Verpflichtung. Sie dienen allein der einheitlichen Verwendung von Begriffen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 18)

Als Ergebnis der unter A. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung der Verpflichtung des Fruchtwechsels auf Ackerland soll den Begünstigten durch verschiedene Möglichkeiten zur Erfüllung der Rotationspflicht mehr Flexibilität für die Anbauplanung eingeräumt werden. Ein Wechsel der Hauptkultur auf einer Fläche ist dabei spätestens im dritten Jahr erforderlich. Dem wird mit der Änderung bzw. Neufassung der Absätze 1 bis 3 Rechnung getragen.

In Absatz 4 wird anstelle der vorherigen Länderermächtigung nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung für die Kulturen Mais, Tabak und Roggen getroffen.

Die Änderungen in den Absätzen 5 bis 7 sind Folgeänderungen hierzu.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 20)

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 10 (Änderung von 21)

In Absatz 1 Satz 1 wird im Ergebnis der unter A. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission nunmehr auch die aktive Begrünung durch Aussaat zugelassen und in Absatz 1 Satz 5 für diesen Fall die Bodenbearbeitung ermöglicht.

Zu Nummer 11 (Anlage 3 Zu § 16)

Die Änderungen dienen der Anpassung in Bezug auf die zu verwendenden technischen Normen.

Zu Nummer 12 (Anlagen 5 und 6 Zu § 17)

Es werden die neuen Anlagen 5 und 6 Zu § 17 angefügt, die der Festsetzung der frühen Sommerkulturen im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 2 und der Klassenzeichen für Bodenarten für schwere Böden im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 3 dienen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung richtet sich nach § 24 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.